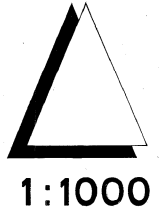


RONNENBERG LANDKREIS HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN Nr. 21 (VERBINDLICHER BAULEITPLAN) I. u. II. VEREINFACHTE ÄNDERUNG



ZEICHENERKLÄRUNG :

--- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES

VERKEHRSFLÄCHE

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
MIT SICHTWINKEL

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

••••• BEGRENZUNGSLINIE FÜR DIE ART DER BAUL. NUTZUNG

WA ALLGEMEINES WOHNGEbiet

WR REINES WOHNGEbiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ : 0,25 GRUNDFLÄCHENZAHL

max II HÖCHSTZULÄSSIGE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

--- BAUGRENZE

FESTGESETZTE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE
(MASSGEBEND FÜR DIE ERMITTLUNG DER ZULÄSSIGEN
GRUNDFLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN)

NICHT ÜBERBAUBARE } GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
ÜBERBAUBARE } UNVERBINDLICHER BEBAUUNGSVORSCHLAG
(HAUPTTRICHTUNG DER BAUKÖRPER)

O OFFENE BAUWEISE

I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

--- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE

--- BAUGRENZE

--- FESTGESETZTE MINDESTGRÖSSE DER
BAUGRUNDSTÜCKE (MASSGEBEND FÜR
DIE ERMITTLUNG DER ZULÄSSIGEN GRUND-
FLÄCHE DER BAULICHEN ANLAGEN)

--- GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

§ 5 DER SATZUNG VOM 4.5.1965 ERHÄLT DEN ZUSATZ:
„ UND DOPPELHÄUSER “

DER BESCHLUSS, DEN BEBAUUNGSPLAN VEREINFACHT
ZU ÄNDERN WURDE IN DER RATSITZUNG AM
9.2.66 GEFASST. DIE EIGENTÜMER DER BETROFF-
ENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE DIE
NACH § 2 ABS. 5 ZU BETEILIGENDEN BEHÖRDEN
UND STELLTEN WURDEN ORDNUNGSGEMÄSS GEHÖRT.
DIE I. VEREINFACHTE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS
§ 12 BBauO BEKANNTGEMACHT UND IST SOMIT SEIT
DEM ...28.4.66 RECHTSVERBINDLICH.

GEMEINDE RONNENBERG

gez. RAHLVES gez. FUNKE
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

II. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

ZEICHENERKLÄRUNG

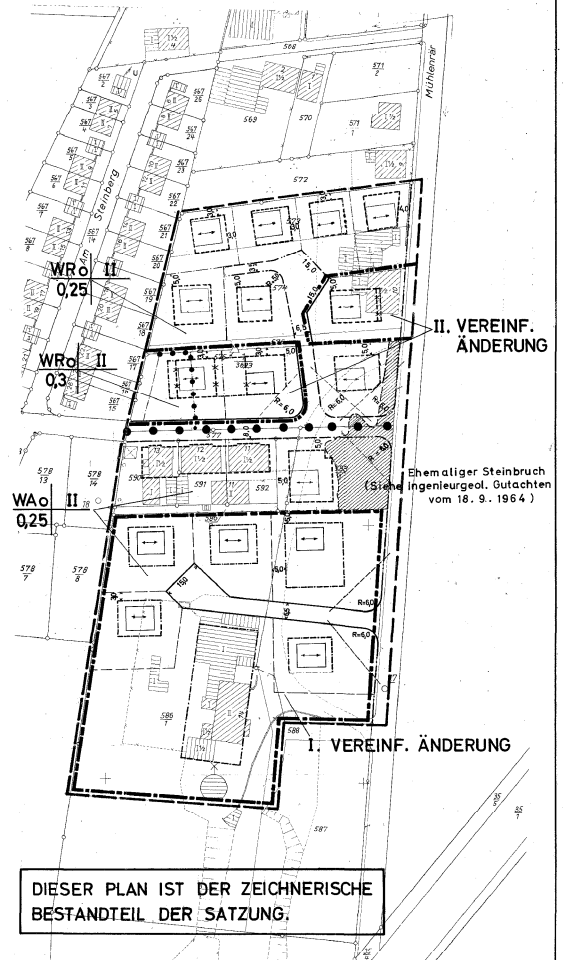
--- GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG

••••• ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

DER BESCHLUSS, DEN BEBAUUNGSPLAN VEREINFACHT
ZU ÄNDERN WURDE IN DER RATSITZUNG AM
15.12.67 GEFASST. DIE EIGENTÜMER DER BETROFF-
ENEN UND BENACHBARTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE DIE
NACH § 2 ABS. 5 ZU BETEILIGENDEN BEHÖRDEN
UND STELLTEN WURDEN ORDNUNGSGEMÄSS GEHÖRT.
DIE II. VEREINFACHTE ÄNDERUNG WURDE GEMÄSS
§ 12 BBauO BEKANNTGEMACHT UND IST SOMIT SEIT
DEM ...18.1.68 RECHTSVERBINDLICH.

GEMEINDE RONNENBERG

gez. RAHLVES gez. FUNKE
BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR



DIESER PLAN IST DER ZEICHNERISCHE
BESTANDTEIL DER SATZUNG.

Die Richtigkeit der Planungsunterlage in vermessungstechnischer Hinsicht wird hiermit bescheinigt.

Hannover, den 10. April 1964.

ENTWURF AUSGEARBEITET:
HANNOVER DEN 15. FEBR. 1965

LANDKREIS HANNOVER
DER OBERKREISDIREKTOR
I.A.

PLANUNGSABTEILUNG BAUVERWALTUNG

BEI DER AUFSTELLUNG DIESES PLANES SIND GEMÄSS § 2 (5) BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGGBl. I S. 341) DIE BEHÖRDEN UND DIE STELLTEN BETROFFEN WORDEN, DIE INTERESSE AN DER SACHE HABEN.

GEMEINDE RONNENBERG

DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES WURDE IN DER RATSITZUNG AM 6.5.1964 UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (5) BBauG VOM 23.6.1960 AM 8.10.65 BESCHLOSSEN.

GEMEINDE RONNENBERG

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2 (5) BBauG VOM B.B. 1965 BIS 31.3.1965 IN DER GEMEINDEVERWALTUNG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE AM 9.3.1965 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

GEMEINDE RONNENBERG

ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBauG BESCHLOSSEN IN DER RATSITZUNG AM 4.5.1965

GEMEINDE RONNENBERG

GENEHMIGUNGSVERMERK:
GENEHMIGT mit Auflagen
GEMÄSS § 11... DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. 6. 1960

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
H.V. Nr. ...924 / 65
HANNOVER, DEN ...29.11.1965.....
IM AUFTRAGE
GEZ. UNTERSCHRIFT

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BBauG BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN WURDE SOMIT AM 7.2.66 RECHTSKRÄFTIG.

GEMEINDE RONNENBERG